

Benutzungsbedingungen für hvv Deutschlandtickets als Jobticket und hvv Klimaticket

Auszug aus dem Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv)

Stand 10.2023

Fahrkarten und Fahrpreise

Produkt	Preis (monatlich)	Zusatztickets zu Zeitkarten	Monat (Gesamtnetz)	1 Fahrt (Ringe A-F)
hvv Deutschlandticket	49,00 €	1. Klasse Zuschlag RB/RE	47,20 €	2,40 €
hvv Deutschlandticket als Jobticket	46,55 €	Wochenend-Mitnahme	15,00 €	—
hvv Deutschlandticket als hvv Jobticket Premium	46,55 €			

Tarifbestimmungen

3.5 hvv Deutschlandticket

3.5.1 Grundsatz

Das hvv Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). [...] Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das hvv Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Für die Ausgabe des hvv Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

3.5.2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das hvv Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind. Das hvv Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden. Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem hvv Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des hvv Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben. Das hvv Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. [...] Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Das hvv Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren. Das hvv Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich. Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist. Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3.5.3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das hvv Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats

erfolgen. Das hvv Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags. [...]

3.5.4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das hvv Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. [...]

3.5.5 hvv Jobticket

Das hvv Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden. Dieses hvv Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des hvv Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein. Der Fahrpreis für das hvv Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 3.5.4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum hvv Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 3.5.4 beträgt.

3.5.6 hvv Jobticket Premium

Das tarifliche Sonderangebot „hvv Jobticket Premium“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 1. Oktober 2023 angeboten. Berechtigungskreis und Gültigkeit: hvv Jobtickets, für welche ein Arbeitgeber abweichend von 3.5.5 und 3.6.1 des hvv Gemeinschaftstarifs einen höheren Mindestzuschuss von mindestens 21,55 € zahlt, berechtigen an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztätig bis 3 Uhr des Folgetages zur unentgeltlichen Mitnahme von 1 Person beliebigen Alters und 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren im hvv Gesamtnetz. Außerhalb des hvv gilt die Mitnahmemöglichkeit nicht. Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend dieser Regelung mitgenommenen Personen. Die Fahrkarte ist als hvv Jobticket Premium gekennzeichnet. Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

3.6 Großkundenabonnement

Die Gesamtabwicklung des hvv Großkundenabonnements (GKA) obliegt der GKA-Betreuungsstelle des hvv bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn). Am Großkundenabonnement (GKA) können Personen teilnehmen, deren Arbeitgeber mindestens für 12 Monate einen Großkundenabonnementsvertrag mit der S-Bahn abgeschlossen hat und die sich damit einverstanden erklären, dass das von ihnen zu entrichtende Fahrgeld in der jeweils gültigen Höhe von ihrem Lohn/Gehalt einbehalten wird. Zum Nachweis der Teilnahme am Großkundenabonnement werden hvv Jobtickets als elektronischer Fahrschein per Link als Web-Applikation bzw. Wallet oder auf der hvv Card ausgegeben. Ob ein Fahrgast das hvv Jobticket per Web-Applikation bzw. Wallet oder auf der hvv Card erhält, hängt vom Vertrag des Arbeitgebers mit der S-Bahn ab. Der Arbeitgeber kann wählen, ob das hvv Jobticket nur per Web-Applikation bzw. Wallet oder – anstelle der Ausgabe per Web-Applikation bzw. Wallet – auch alternativ auf der hvv Card ausgegeben wird. Es besteht kein Anspruch auf Ausgabe einer Fahrkarte auf einem bestimmten Medium. In Abhängigkeit vom Zuschuss des Arbeitgebers gemäß Abschnitt 3.5.5 wird dem Fahrgast ein hvv Deutschlandticket oder hvv Deutschlandticket als Jobticket ausgegeben. Es gelten die Bestimmungen zum hvv Deutschlandticket gemäß Abschnitt 3.5. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus Abschnitt 3.6.3. Bei einer Abnahme von weniger als 20 hvv Jobtickets durch einen Arbeitgeber kann die S-Bahn eine monatliche Vorauszahlung des Fahrgelds verlangen.

Benutzungsbedingungen für hvv Deutschlandtickets als Jobticket und hvv Klimaticket

Stand 10.2023

Fahrkarte	hvv Klimaticket S	hvv Klimaticket XL	hvv Klimaticket Premium
Preis je Monat (entspricht Arbeitgeberzuschuss)	12,25 €		
Geltungszeit	Am aktivierten Geltungstag bis 6 Uhr des Folgetages. Monatlich können bis zu 3 Geltungstage aktiviert werden.	Entspricht einem hvv Deutschlandticket als Jobticket	Entspricht einem hvv Deutschlandticket als hvv Jobticket Premium*
Geltungsbereich	hvv Gesamtnetz		
Geltungsbedingungen	Entsprechend einer Ganztageskarte		

* inkl. Mitnahmeregelung im hvv Gesamtbereich

3.6.1 Voraussetzungen für den Abschluss von Großkundenabonnementsverträgen

GKA-Verträge werden mit Unternehmen abgeschlossen, die die Fahrkartenausgabe an ihre Mitarbeitenden und das Fahrgeldinkasso im Namen und für Rechnung der Verbundverkehrsunternehmen abwickeln, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn/Gehalt eine Beteiligung am hvv Jobticket Fahrgeld gemäß Abschnitt 3.5.5 zu leisten. Vor dem 01.05.2023 bestehende GKA-Verträge ohne Fahrgeldzuschuss durch den Arbeitgeber (GKA I (zuvor GKA 50) und GKA III (zuvor GKA 90)) bleiben bis zum 31.12.2023 bestehen. Hiernach werden im GKA nur noch hvv Deutschlandtickets als hvv Jobtickets mit entsprechendem Fahrgeldzuschuss ausgegeben.

3.6.2 Vertriebspartner

hvv Jobtickets können über Vertriebspartner, die einen entsprechenden Vertrag mit der S-Bahn abgeschlossen haben, an die teilnahmeberechtigten Mitarbeitenden kleinerer Unternehmen ausgegeben werden. Grundlage hierfür ist ein zwischen dem Unternehmen (Kooperationspartner) und dem Vertriebspartner geschlossener Aufnahmevertrag.

3.6.3 Gültigkeit der hvv Jobtickets

Die Geltungsdauer eines hvv Jobtickets beginnt um 0.00 Uhr des Monatsersten, ab dem der nutzungsberechtigte Fahrgast an einem GKA teilnimmt. Die 1. Klasse RB/RE kann im hvv benutzt werden, wenn ein gültiger Zuschlag nach dem Gemeinschaftstarif vorhanden ist.

3.6.4 Verlust

Bei Verlust eines elektronischen hvv Jobtickets auf der hvv Card gelten die Bestimmungen gemäß 1.4, insbesondere 1.4.3.2.

3.6.5 Dauer und Beendigung der Teilnahme am Großkundenabonnement

Die Dauer des Teilnahmeverhältnisses ergibt sich für den Fahrgast gemäß Abschnitt 3.5.3. Während der Teilnahme erhält der Fahrgast ein hvv Deutschlandticket oder hvv Deutschlandticket als Jobticket. Für elektronische hvv Jobtickets auf der hvv Card gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß Abschnitt 1.4 ff, für Tickets per Web-Applikation bzw. Wallet gelten die Bestimmungen der Sonderangebote zum Gemeinschaftstarif.

3.6.5.1 Widerspruch gegen die Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses

- Die Berechtigung zur Teilnahme am GKA erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem bzw. mit dem der Fahrgast aus den Diensten seines Arbeitgebers ausscheidet oder mit Beginn des Monats, in dem das Fahrgeld nicht mehr vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden kann.
- Wird der Großkundenabonnementsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der S-Bahn gekündigt, so erlischt die Berechtigung zur Inanspruchnahme des hvv Jobtickets für alle teilnehmenden Mitarbeitenden mit dem Kalendermonat, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde.
- Stellt ein Verbundverkehrsunternehmen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs – insbesondere die Benutzung eines hvv Jobtickets durch eine nichtberechtigte Person – fest, so kann die S-Bahn die Teilnahme am GKA fristlos kündigen. Die S-Bahn hat das Recht, Personen, die ein hvv Jobticket missbräuchlich verwenden, von der künftigen Teilnahme am GKA auszuschließen.

3.7 Zusatztickets zu Zeitkarten

3.7.2. 1. Klasse Zuschläge

Soweit bei den einzelnen Zeitkarten nichts anderes bestimmt ist, ist für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE ein Zuschlag erforderlich. Abonnements-, Monats- und Wochen-Zuschläge berechtigen innerhalb ihres zeitlichen Geltungsbereichs in Verbindung mit der hvv Zeitkarte, zu der sie ausgegeben sind, zu beliebig vielen Fahrten in der 1. Klasse RB/RE innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der zugehörigen Zeitkarte, jedoch nur im Geltungsbereich des hvv. Wird zu Zeitkarten eine Zuschlagkarte für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE für 1 Fahrt gelöst, so gelten die Regelungen unter Abschnitt 2.1 (Einzelkarten) und 2.3 (Zuschläge des Bartarifs) entsprechend. Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.

3.7.3 Personenmitnahme am Wochenende

Für die Mitnahme von weiteren Personen kann bei Nutzung einer Zeitkarte ein Zusatzticket gelöst werden. Dieses berechtigt zur Mitnahme von 1 Person beliebigen Alters sowie bis zu 3 Personen zwischen 6 und 14 Jahren an Sonnabenden, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen. Es ist auf alle hvv Zeitkarten einschließlich hvv Deutschlandticket anwendbar und gilt im örtlichen hvv Geltungsbereich der jeweiligen Zeitkarte. Zusatztickets zur Wochenend-Mitnahme gelten für den eingetragenen Kalendermonat vom Monatsersten 0.00 Uhr bis 3 Uhr des ersten Tages des Folgemonats.

Aus § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(2) [...] Fahrgästen mit Abonnementskarten oder hvv Jobtickets, außer „hvv SemesterTicket Upgrade zum hvv Deutschlandticket“, die mittels Attests für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen nachweisen, dass sie bettlägerig krank und/oder zu einer genehmigten Kur (außer offenen Badekuren) waren oder stationär im Krankenhaus behandelt wurden, wird das Fahrgeld für die Tage der Bettlägerigkeit, stationären Behandlung oder Abwesenheit wegen einer Kur (Ausfalltage) erstattet. Hierfür wird [...] je Ausfalltag 1/30 des in dem betreffenden Monat vom Fahrgast entrichteten Fahrgeldes zugrunde gelegt.

Aus den Sonderangeboten zum Gemeinschaftstarif hvv Klimaticket

- Angebotszeitraum**
Das tarifliche Sonderangebot „hvv Klimaticket“ beginnt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs am 1. Juni 2023 und endet am 31. Mai 2024.
- Berechtigungskreis und Voraussetzung**
Die Gesamtabwicklung des hvv Klimatickets obliegt der GKA-Betreuungsstelle des hvv bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn). Am hvv Klimaticket können Personen teilnehmen, deren Arbeitgeber mit der S-Bahn einen hvv Klimaticket Vertrag abgeschlossen hat. Voraussetzung für den Abschluss des hvv Klimaticket Vertrages ist, dass das Unternehmen mindestens 100 Mitarbeitende hat und für alle der dem Nachfragepotenzial für Zeitkarten zuzurechnenden Mitarbeitenden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn/Gehalt einen Arbeitgeberanteil (Zuschuss) von 12,25 € je Monat und Mitarbeitenden (welcher kein hvv Deutschlandticket als Jobticket erhält) leistet.

Benutzungsbedingungen für hvv Deutschlandtickets als Jobticket und hvv Klimaticket

Stand 10.2023

3. Gültigkeit und Angebotsbedingungen

Das hvv Klimaticket wird in zwei verschiedenen Ausführungen angeboten:

- Das für alle Mitarbeitenden obligatorische „hvv Klimaticket S“ sowie
- das „hvv Klimaticket XL“, welches monatlich alternativ zum Klimaticket S durch die Mitarbeitenden erworben werden kann und einem hvv Deutschlandticket als Jobticket entspricht.

Des Weiteren gilt für das hvv Klimaticket S, das hvv Klimaticket XL sowie das hvv Klimaticket Premium folgendes:

Alle Mitarbeitenden, der am hvv Klimaticket teilnehmenden Unternehmen, erhalten pauschal und für die Mitarbeitenden unentgeltlich mindestens das hvv Klimaticket S. Optional ist ein Upgrade auf das hvv Klimaticket XL möglich.

Mitarbeitende, die bereits ein hvv Deutschlandticket als Jobticket über ihren Arbeitgeber beziehen, werden initial automatisch auf die XL-Variante umgestellt. Das hvv Klimaticket XL ersetzt dann das hvv Klimaticket S.

Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE im hvv sind die Zuschläge gemäß hvv Gemeinschaftstarif zu lösen. Wird das hvv Klimaticket XL außerhalb des hvv genutzt, gelten die jeweils dort geltenden Regelungen zur 1. Klasse.

Die Mitarbeitenden können jeweils nur zum 1. eines Kalendermonats zwischen dem hvv Klimaticket S und dem hvv Klimaticket XL wechseln. Beendet ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin die Teilnahme am hvv Klimaticket XL, so nimmt er oder sie automatisch am hvv Klimaticket S teil. Vom gewünschten Termin an gilt der neue Fahrpreis. Die bisherige Fahrtberechtigung wird zum Änderungstermin ungültig. Die Ausgabe erfolgt als elektronische Fahrkarte über eine Web-Applikation oder in der Wallet. Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden, die notwendigen Schritte zum Bezug der digitalen Fahrkarte zu unternehmen und für die passende Hardware zu sorgen. Es gelten ferner die Bestimmungen des hvv Sonderangebots zur „Fahrkarten zum Selbstaussdrucken und per Smartphone“.

hvv Klimatickets sind nicht übertragbar. Zum Ende eines Monats für diesen Monat im Rahmen des hvv Klimatickets S ausgegebene Fahrkarten verlieren zum Ende des jeweiligen Monats ihre Gültigkeit, wenn sie im jeweiligen Monat nicht aktiviert wurden.

4. Sonstige Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des hvv Gemeinschaftstarifs.

Aus den Sonderangeboten zum Gemeinschaftstarif

Fahrkarten zum Selbstaussdrucken und per Smartphone

[...] 3. Nutzung und Zugang

Fahrkarten zum Selbstaussdrucken und per Smartphone sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis der Person, die als Nutzerin angegeben ist. [...] Wenn eine Fahrkarte per Smartphone ausgegeben wird, kann diese nicht parallel

auf einer anderen Ausgabeform (z.B. hvv Card) gespeichert werden. Bei Fahrkarten per Web-Applikation bzw. Wallet wird dem Fahrgast nach der Bestellung per E-Mail ein Link zum Hinterlegen des Tickets auf dem Smartphone zugesendet. Ferner gilt für:

[...] b) Fahrkarten per Smartphone

Fahrkarten per Smartphone sind auf einem betriebsbereiten mobilen Endgerät zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens in einer zur Prüfbarkeit geeigneten Erkennbarkeit vorzuzeigen. Bei Bedarf ist eine Online-Verbindung des Smartphones zur Aktualisierung des Tickets herzustellen.

Bei Fahrtkontingenten mit mehreren Fahrtberechtigungen ist die einzelne Fahrtberechtigung vor Fahrtantritt zu aktivieren.

Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Kunde vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die kurzfristige Aushändigung und Bedienung des Endgerätes zu Prüfzwecken verlangen. Das Prüfpersonal kann den auf dem Ticket befindlichen QR-Code scannen. Ein Betreten des Verkehrsmittels bzw. des fahrkartenpflichtigen Bereiches ist erst nach vollständiger Übertragung der Fahrkarten per Smartphone gestattet. Kann der Kunde den Nachweis einer gültigen Fahrtberechtigung bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) oder erfolgte die Buchung der Fahrkarte erst nach Fahrtantritt oder nach dem Betreten des fahrkartenpflichtigen Bereiches bei Schnellbahnen (U-, S-, A-Bahn), wird dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte geahndet.

Eine Bestellung, eine Bestellbestätigung und Bildschirmfotos/Screenshots der Fahrkarten per Smartphone gelten nicht als Fahrtberechtigung. Ebenso gelten ausgedruckte Versionen solcher Dateien nicht als Fahrtberechtigung. Die Fahrkarte ist mit der Applikation anzuzeigen, mit der sie erworben wurde.

4. Änderungen des Namens

Änderungen des Namens sind dem jeweiligen Kundenvertragspartner über die jeweils angebotenen Wege mitzuteilen. Nach deren Verarbeitung erfolgt eine Ticketaktualisierung mit den aktualisierten Kundendaten.

5. Löschung bei Kündigung des Abonnements und /oder Auslaufen der Produktgültigkeit

Mit Erreichen des Kündigungsdatums des Abonnements oder bei Auslaufen der Produktgültigkeit (z. B. hvv SemesterTickets) wird die mit ihr verbundene Fahrkarte aus dem Smartphone automatisch entfernt bzw. ungültig gemacht.

Abonnements können in der jeweiligen (Web) App oder bei dem jeweiligen Kundenservice oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen gekündigt werden. [...]

7. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gilt für die Nutzung der Fahrkarten der Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv) für die Verbundverkehrsunternehmen (hvv Gemeinschaftstarif) in seiner gültigen Fassung sowie die jeweiligen Beförderungsbedingungen des in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens in ihrer jeweils gültigen Fassung. [...]